Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VIII. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1897. Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1897 unter Nr. 1977.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes an den Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Boluminski und den kommissarischen Landeshauptmann v. Hagen S. 35. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa S. 35. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat September 1896 S. 36. — Zusatzverordnung zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, vom 20. Juni 1896 S. 37. — Personalien S. 37. — Vertheilungsplan der Schutztruppe und Landespolizei von Deutsch-Ostafrika am 30. November 1896 S. 36.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 42. — Deutsch-Ostafrika: Bericht des Hauptmanns Prince aus Kuirenga S. 42. — Ueber die Expedition des Hauptmanns Johannes am Meruberg S. 42. — Kamerun: Ueber die Aussichten von Plantagenunternehmungen an den Abhängen des Kamerungebirges S. 45. — Naturwissenschaftliche Sammlungen S. 47. — Togo: Brückenbau (mit Abbildung) S. 48. — Aus fremden Kolonien: Britisch-Centralafrika S. 48. — Britisch-Ostafrika S. 48. — Handel in Tonga S. 50. — Verordnungen der Fidschiregierung, betreffend Schonung der Waldbestände S. 50. — Der Gouverneur der Goldküste S. 50. — Bestimmungen für die Veräußerungen von Ländereien auf den britischen Salomons-Inseln S. 51. — Verschiedene Mittheilungen: Statistik des Handels Deutschlands mit den Schutzgebieten 1894 und 1895 S. 51. — Aus Briefen aus Afrika S. 51. — Handel Antwerpens im Jahre 1895 S. 52. — Litteratur S. 52. — Schiffsbewegungen S. 53. — Verkehrs-Nachrichten S. 53. — Fahrplan der Oceanic Steamship Co. (Spreckels Line) zwischen San Francisco, Honolulu, Apia, Auckland und Sydney S. 57. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888 S. 75), und des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (B. G. Bl. 1870 S. 599), ist dem kaufmännischen Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Boluminski für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, in Kaiser Wilhelmsland bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Ferner ist dem kommissarischen Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie v. Hagen die Ermächtigung ertheilt worden, in diesem Schutzgebiete die Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten auszuüben.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung eines festen Kurses zwischen Rupie und Pesa.

§ 1.

Im Küstengebiete und dem Rufiji- und Mohorrodelta sowie den Landschaften Bondei und Handei sind Pesas zum Kurse von 64 gleich einer Rupie in Zahlung zu geben und zu nehmen.